

Eltviller Nachrichten

Amtsblatt der Stadt Eltville



Erscheint wöchentl. zweimal, Mittwochs u. Samstags.
Bezugspreis 1.20 Mk. für das Vierteljahr frei ins Haus.
Durch die Post 1.— Mk. ohne Bestellgeld.

Fernsprecher Nr. 216.

Postcheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 4530.

Anzeigenpreis:
die 1/paltige Petitzeile 15 Pfg., bei Wiederholungen
wird entsprechender Rabatt gewährt.

Nachweislich größte Abonnentenzahl aller Zeitungen in der Stadt Eltville.

Druck und Verlag von B. Fabisz Wwe., Eltville a. Rh., Gutenbergstraße 12.

Nr. 70

Eltville a. Rh., Samstag, den 30. August

1919.

Ämtlicher Teil.

X. Armee. Generalstab. — Bureau für Zivilangelegenheiten.
1. Bureau. — 23. 8. 19. — Nr. 12. 391—1/5.

Note.

Im Anschluß an die Note Nr. 12. 140—1/5 vom 15. 8. 19, durch welche angeordnet wird, daß in Anbetracht der Aufhebung der Blockade die Fälle von Warenschmuggel als erledigt anzusehen sind, mit Ausnahme der Fälle, bei denen Versuch der Bestechung vorliegt, hat der kommandierende General der Armee entschieden, auch hinsichtlich der Verurteilungen für verschiedene Vergehen wegen ungehorsamen Ausbleibens vor Gericht oder Versäumnis des Termins Milde walten zu lassen.

Seit der Befehls nach dem Waffenstillstand durch die X. Armee wurden in der Armeezone Deutsche verurteilt:

1.) Durch die Militär-Polizei-Gerichte der betr. Armee zu Gefängnisstrafen wegen Nichterscheins und ohne von dem Rechte der Befragung innerhalb der vorgeschriebenen Frist Gebrauch gemacht zu haben. Der Zwang in dem sie sich befinden, sofort nach Rückkehr in die besetzte Zone diese Strafe abzusitzen, hat eine gewisse Anzahl dieser Verurteilten bisher gehindert, zu ihrem Wohnsitz zurückzukehren.

Aus Wohlwollen hat der kommandierende General der X. Armee entschieden, daß alle wegen Nichterscheins durch die M.-P.-Gerichte zu Gefängnisstrafen verurteilten Deutschen diese Gefängnisstrafen in Geldstrafen umwandeln können auf folgender Basis:

Für eine Gefängnisstrafe von:		
1 Tag bis 8 Tage	50 Mark	
8 Tage " 15 "	100 "	
15 " 30 "	500 "	
30 " 60 "	1000 "	
2 Monate bis 4 Monate	2000 "	
4 " 6 "	5000 "	

Falls der Betreffende durch das Gericht gleichzeitig zu einer Geldstrafe und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt war, so hat er erstere Geldstrafe ebenfalls neben der umgewandelten Strafe zu zahlen. Die Letztere bedeutet also nicht eine Aufhebung der eigentlichen Geldstrafe.

2.) Durch das Kriegsgericht. Das französische Kriegsgericht fordert, daß wegen Ausbleibens Verurteilte (in contumacia Verurteilte) neuerlings vor ein Kriegsgericht gestellt werden für den Fall, daß sie verhaftet werden. Gegen diese Bestimmung dieses Gesetzes kann nicht verstoßen werden.

Der kommandierende General der Armee wird jedoch den zum zweitenmal vor ein Kriegs-

gericht Gestellten gegenüber weitgehendst Wohlwollen zeigen und den einzelnen Fall genau und wohlwollend prüfen, ferner innerhalb kürzester Frist Gnadenvorschläge dem Staatschef unterbreiten, unter Inanspruchnahme des ihm zustehenden Rechts, die Strafe aufzuschieben.

Was die wegen Nichterscheins Verurteilten anbelangt, deren Berufungsfrist verstrichen wäre und die infolgedessen genötigt wären, die Strafe abzusitzen, weil ein solches Urteil nach Ablauf der gesetzlichen Berufungsfrist vollstreckbar wird, so werden auch sie Gegenstand besonderer Gnadenvorschläge unter denselben Gesichtspunkten wie die oben angeführten Verurteilten sein.

Zur Ausführung. gez. Mangin.
Der Chef des Generalstabes: gez. Selle.

J. B. 311. Rüdeshheim, den 27. August 1919.

Veröffentlicht auf Anordnung des Herrn franz. Kreisverwalters.

Der Landrat.

X. Armee. Generalstab. — Bureau für Zivilangelegenheiten.
Nr. 12392—2/5. — 23. 8. 19.

Zusatz-Note

betr. die Regelung des Verkehrs mit Postpaketen und Postfrachtstücken laut Anweisung v. 5. 6. 19.

Die hinsichtlich des Verkehrs mit Postpaketen anzuwendenden Grundregeln sind diejenigen, welche durch die allgemeine Postordnung vom 26. Mai 1906 aufgestellt waren, die durch Unterschreiben des Friedensvertrages durch alle kriegsführenden Staaten wieder in Kraft getreten sind.

I. Postpakete.

Aus dem Artikel 5 der gen. Postordnung und der Verordnung 9. 22./OR. vom 5. Juni geht hervor, daß alle Postpakete ohne jedwelle Genehmigung versandt werden können:

a) Geschäftspapiere und Drucksachen,
b) Waren, Warenproben, Muster ohne Wert zu den in § 3 festgesetzten Bedingungen und bis zum Höchstgewicht von 350 gr.

Im Besonderen: Sendungen mit Warenproben (Muster ohne Wert) dürfen keinerlei Gegenstände enthalten, die einen Handelswert darstellen. Das Verschieden durch ein und dasselbe Haus an ein und denselben Empfänger einer gewissen Anzahl Warenproben derselben Art, ebenso das Verschieden in einem Paket einer Menge, die größer ist als das Quantum, welches man als Muster angeben kann, wird als Betrug, Schmuggel angesehen und unterliegt den Strafbestimmungen des Artikel 10 der Verordnung

vom 5. Juli (Beschlagnahme, 3 Monate Gefängnis, 10 000 Fr. Geldstrafe im Höchstfalle).

II. Postfrachtstücke.

Als Postfrachtstücke sind anzusehen alle Pakete, deren Gewicht sich zwischen 350 gr und 5 kg bewegt.

a) Hinsichtlich des Verkehrs mit Postfrachtstücken mit Belgien, Frankreich, Italien, Holland, Luxemburg und den übrigen mitunterzeichneten Ländern sind als Tarife diejenigen anzuwenden, die in dem „Abkommen über den Austausch von Postfrachtstücken“ im Anhang an die allgemeine Postordnung vom 26. Mai 1906 aufgeführt sind und wozu sich oben genannte Staaten erklärt haben.

b) Hinsichtlich der Länder, die nicht unterzeichnet haben, insbesondere Englands und der Vereinigten Staaten, sind die anzuwendenden Tarife diejenigen, welche durch die besonderen Abkommen der gen. Staaten mit Deutschland getroffen worden sein können.

In allen Fällen bleibt der Verkehr mit Postpaketen den Regeln der Verordnung vom 5. Juni unterworfen, insbesondere gilt dies hinsichtlich des Höchstgewichtes für den Verkehr mit allen alliierten und neutralen Ländern, welches auf 5 kg festgesetzt ist.

Der Chef des Generalstabes: gez. Selle.

J. A. Der Bürochef: gez. Schweigguth.

J. B. 310. Rüdeshheim, den 27. August 1919.

Veröffentlicht auf Anordnung des Herrn französischen Kreisverwalters.

Der Landrat.

X. Armee Generalstab. — Bureau für Zivilangelegenheiten
Nr. 12. 449—2/5 — 24. 8. 19.

Verordnung.

Einziges Artikel.

Artikel 22 der Verordnung des kommandierenden Generals der X. Armee vom 1. Dezember 1918 ist aufgehoben und wird durch folgenden Artikel ersetzt:

Artikel 22.

Sind erlaubt: die Herstellung, der Verkehr und der Verkauf von Alkohol und alkoholischen Getränken in Mengen von 1 Liter oder mehr, ausgenommen von Absinth.

Der Verkauf im Kleinen und der Genuß von Alkohol oder alkoholischen Getränken in öffentlichen Lokalen, Ausschankstätten, Cafés usw. sind und bleiben untersagt.

Der Verkauf und der Genuß von Getränken, die durch das französische Gesetz als hygienisch qualifiziert sind (Weine, Biere, Apfelweine, Birnweine, Methe) sind in öffentlichen Lokalen, Ausschankstätten, Café's usw. gestattet.

Der Bureauchef: gez. Mangin.
gez. Unterschrift.

8. B. 313. Rüdeshheim, den 28. August 1919.

Veröffentlicht auf Anordnung des Herrn militärischen Kreisverwalters.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die in Frage kommenden Lokalinhaber auf vorstehende Bestimmungen besonders hinzuweisen. Abdrucke folgen.

Der Landrat.

Note der X. Armee betr. Zensur der Zeitungen — Anwendung der Note der Armee-Gruppe F. betr. Zensur vom 1. August 1919.

8. B. 307. Bekanntmachung.

1) **Provisorische Bestimmung:** Die politischen Zeitungen des unbefetzten Deutschlands können in die besetzte Zone nur an die Adresse der Buchhändler oder Zeitungs-Niederlagen eingeführt werden. Direkter Bezug im Abonnements-Wege durch Privatpersonen ist also untersagt.

2) Ein Exemplar jeder Ausgabe der Zeitungen oder Zeitschriften, die in die besetzte Zone eingeführt werden, muß durch den Herausgeber dem Generalstab der X. Armee (Presse-Bureau) vorgelegt werden.

3) Die Note der Armee-Gruppe F. vom 1. August hebt die Verfügung vom 4. 3. 1919 betr. Zensur auf.

Es können mithin die Buchhändler auf direktem Wege und ohne vorherige Zensur Sendungen von Büchern aus dem unbefetzten Deutschland beziehen. Sie sind auf die Strafen usw. hinzuweisen, welche ihnen drohen, im Falle, daß sie Werke oder Bücher zum Verkaufe brächten, die unter die Wirkung des § II der Note vom 12. 8. 1919 der Armee-Gruppe F. fallen. Diese Strafen können unter Umständen bis zur Schließung der Buchhandlung führen.

gez. Mangin.

Veröffentlicht auf Anordnung des Herrn milit. Kreisverwalters. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Buchhändler auf vorstehende Bestimmungen besonders hinzuweisen.

Rüdeshheim, den 25. August 1919.

Der Landrat.

X. Armee-Generalstab, 3. Bureau-Briefstaubendienst Nr. 615 3/3—20. 8. 19.

8. B. 309. Bekanntmachung.

Allgemeiner Befehl, betr. die Regelung der Kontrolle der Briefstauben in den besetzten Gebieten.

Die Aufzucht und den Verkehr mit Briefstauben werden frei sein, nachdem angeordnet ist, daß die vorhandenen Briefstaubenschläge angemeldet werden müssen und dieselben durch die französische Militärbehörde kontrolliert werden können.

Infolgedessen hat der kommandierende General der Armee entschieden, daß die Züchter von Briefstauben zum 20. August jeden Jahres in doppelter Ausfertigung dem milit. Kreisverwalter ihres Kreises eine die Briefstauben genau beschreibende Aufstellung der alten Briefstauben, sowie auch der zu dieser Zeit flüggen Jungtiere einzureichen.

In diesem Jahre sind diese Aufstellungen ausnahmsweise zum 1. September 1919 einzureichen (an den milit. Kreisverwalter zum 30. 8. 1919.)

Es wird darauf hingewiesen, daß jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen durch die militärischen Gerichte geahndet wird.

gez. Helle,
Chef des Generalstabs.

Veröffentlicht auf Befehl des Herrn franz. Kreisverwalters.

Den Herren Bürgermeistern gehen Abdrucke zum Anschlag zu.

Rüdeshheim, den 26. August 1919.

Der Landrat.
J. B.: Wiebe.

Bekanntmachung.

Diehzählung am 1. September 1919.

Am 1. September 1919 findet im Deutschen Reich eine Viehzählung statt; sie erstreckt sich auf Pferde und Fohlen (ohne Militärpferde), Rindvieh (Kälber, Jungvieh, Bullen, Stiere, Ochsen, Milch- und Zugkühe), Schafe, Schweine, Ziegen nach Alter und Geschlecht, sowie Kaninchen, Federvieh (Gänse, Enten, Hühner, Trutzhühner, Hähne und Küken). Bei den Pferden soll auch die Zahl der vorwiegend zu landwirtschaftlichen Arbeiten, in Betrieben des Handels und Gewerbes etc., im Privat- und im öffentlichen Besitz verwendeten Pferde und Fohlen festgestellt werden. Das in der Nacht vom 31. August zum 1. September 1919 vorübergehend (auf Reisen, Fahren etc.) abwesende Vieh ist bei der Haushaltung, zu der es gehört, mitzuzählen. Zählkarten werden nicht ausgegeben. Durch die Zähler sind die Angaben der Viehhaltenden Haushaltungen in die Zählbezirkslisten einzutragen. Das Ergebnis des Eintrags ist von dem Haushaltungsvorstand mündlich zu bestätigen.

Die Angaben über den Viehbestand dürfen nur zu amtlichen, statistischen Arbeiten, nicht zu Steuerzwecken benutzt werden. Wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Es wird ersucht, die Zähler bei der Zählung zu unterstützen.

Eltville, den 25. August 1919.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die nächste Mutterberatungsstunde findet am Dienstag, den 2. September d. Js., nachmittags um 4 Uhr, in dem hiesigen Rathause, Stadtverordneten-saal, statt.

Die Bezugsscheine für die Fett- und Suppenzulagen werden in der Mutterberatungsstunde ausgegeben.

Eltville, den 30. August 1919.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Vom Dienstag, den 2. September 1919, bis Montag, den 8. September 1919, werden in den hiesigen Lebensmittelgeschäften Graupen ausgegeben.

Auf die Person entfallen 250 Gramm.

Die 250 Gramm kosten 30 Pfennig.

Der Verkauf findet wie folgt statt:

Holland	die Nummern	1—	48
Wahl	"	49—	98
Büchel	"	99—	142
Schwarz	"	143—	182
Höber	"	183—	230
Hermanns	"	231—	275
Reinheimer	"	276—	312
Wagelhan	"	313—	360
Buchthal	"	361—	406
Müller	"	407—	468
Schuster	"	469—	600
Consum-Verein	"	601—	708
Latscha	"	709—	806
Höhn	"	807—	915
Doehl	"	916—	1094

Eltville, den 29. August 1919.

Städtische Warenstelle.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 1. September 1919, vormittags von 7—11 Uhr, werden im Schulfeller Gutenbergstraße, holländische Frühkartoffeln ausgegeben.

Das Pfund kostet 20 Pfg.

Bezugsberechtigt sind sämtliche Haushaltungen. Eltville, den 29. August 1919.

Städtische Warenstelle.

Bekanntmachung.

Vom Mittwoch, den 3. September 1919, bis Montag, den 8. September 1919, wird für die 35. und 36. Woche Krankenkasse ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt nur gegen die dafür bestimmten Empfangsscheine.

Die Verteilung findet statt im Geschäft von Jakob Latscha.

Das Pfund kostet Mk. 9,85.

Eltville, den 29. August 1919.

Städtische Warenstelle.

Bekanntmachung.

betr. Handel mit Frühkartoffeln.

Unter Bezugnahme auf unsere Anordnung zur Regelung des Verkehrs mit Frühkartoffeln vom 1. Juli d. Js., machen wir darauf aufmerksam, daß der Handel mit Frühkartoffeln im Rheingaukreis nur mit Genehmigung des Kreisausschusses des Rheingaukreises gestattet ist.

Sogenannte markenfreie Kartoffeln gibt es nicht; sie verfallen unter Umständen der Beschlagnahme.

Anträge auf Zulassung zum Handel mit Frühkartoffeln sind durch die Hand des Herrn Bürgermeister uns vorzulegen.

Rüdeshheim, den 25. August 1919.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Wird hiermit veröffentlicht.

Eltville, den 30. August 1919.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mein durch Bekanntmachung vom 12. Juli ausgesprochenes Verbot der Ausfuhr von Wiesen- und Kleeheu aus dem besetzten Gebiet wird hiermit ausgedehnt auf Stroh.

Wiesbaden, den 23. August 1919.

Versorgungsamt.

Office Régional de Ravitaillement.

Wird hiermit veröffentlicht.

Eltville, den 30. August 1919.

Der Magistrat.

Politische Uebersicht.

Das Stimmenverhältnis im Reichsrat.

Berlin, 27. Aug. Die im Reichsrat vertretenen Länder haben insgesamt 63 Stimmen. Davon entfallen auf Preußen 25 Stimmen, Bayern 7, Sachsen 5, Baden 3, Württemberg 3 und alle anderen Länder je 1 Stimme, nur die beiden Reuß zusammen 1 Stimme. In Preußen wird das Stimmrecht durch die 10 Minister, die 9 Unterstaatssekretäre und voraussichtlich durch weitere 6 parlamentarische Unterstaatssekretäre ausgeübt. Abschließendes darüber zu sagen, ist noch nicht angängig, da zahlreiche Wünsche dahin gehen, hervorragende Fachreferenten der einzelnen Ressorts als Vertreter dem Reichsrat beizugeben.

Neue Forderungen der Eisenbahner.

Der Deutsche Eisenbahnverband hat durch seinen Vorsitzenden Scaruppe der Staatsregierung neue Forderungen nach einer ausreichenden Wirtschaftshilfe für das Winterhalbjahr unterbreitet. Die Forderungen werden damit

begründet, daß die von der Staatsregierung zugesicherte Senkung der Lebensmittelpreise nicht eingehalten habe.

Verbot des Flaggens am Sedantage.

Berlin, 27. Aug. Der preussische Minister des Innern richtete an sämtliche Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten folgenden Erlaß: Die früher geltende Verfügung, daß am Gedächtnistage der Schlacht von Sedan die öffentlichen Gebäude beslaggt werden sollen, entspricht nicht mehr den Zeitverhältnissen. Unser Volk soll in dieser Zeit tiefsten Unglücks nicht durch die demonstrative Erinnerung an frühere Siege darüber hinweggetäuscht werden, daß all sein Denken und Streben einer neuen Zukunft gewidmet sein muß. Das Aufziehen der Flagge auf öffentlichen Gebäuden würde Stoff zu neuen Konflikten und Mißverständnissen in der Bevölkerung geben. Weite Kreise würden darin Demonstrationen für den verfallenen Verfassungszustand sehen und an dem Willen der Regierung zu einer neuen Politik zweifeln, dies um so mehr, als die meisten Behörden noch nicht im Besitz von Fahnen in den durch die Reichsverfassung eingeführten neuen Farben sein würden. Es ist deshalb am Sedantage vom Aufziehen von Fahnen auf den öffentlichen Gebäuden Abstand zu nehmen.

Die Kriegsgefangenen.

Der englische Gefangenentransport sistiert.

Der Stab der Gruppe Rhein in Bad Homburg erhielt gestern Vormittag die Mitteilung, daß der von den Engländern zugesagte sofortige Heimtransport der deutschen Kriegsgefangenen vom Fünfer-Rat sistiert worden ist. Der Stand der Gefangenensfrage ist daher einstweilen unverändert.

Zur Rückkehr der Kriegsgefangenen.

Berlin, 29. Aug. Die „Voss. Ztg.“ schreibt: Auf Grund einer soeben hierher gelangten unbedingt zuverlässigen Nachricht sind wir in der Lage mitzuteilen, daß der Rat der Alliierten gestern beschlossen hat, die Heimführung der deutschen Kriegsgefangenen sogleich und ohne die Ratifikation des Friedensvertrags abzuwarten, in Angriff zu nehmen. Zu diesem Zweck wird sogleich eine Kommission aus Vertretern der Alliierten sowohl wie Deutschland eingesetzt, um entsprechend den von deutscher Seite wiederholt geäußerten Wünschen die notwendigen Vorarbeiten für den Abtransport unverzüglich in Angriff zu nehmen.

Erhöhung der Truppenstärke in der neutralen Zone.

Berlin, 28. Aug. In der Frage der Regelung der neutralen 50 Kilometerzone östlich des Rheins durch Deutschland wurde soeben durch Marschall Foch der deutschen Waffenstillstandskommission in Köln als Entscheidung des Obersten Rates in Paris mitgeteilt, daß Deutschland berechtigt sein soll, provisorisch drei Monate nach Inkrafttreten des Friedensvertrages in diesem Gebiet eine Truppenmacht von 3 Bataillonen, 10 Eskadronen und 2 Batterien zu unterhalten, da die im Friedensvertrag für dieses Gebiet vorgesehenen deutschen Gendarmerietruppen nach dem Stande von 1913 zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung nicht ausreichen würden.

Eine gewichtige amerikanische Stimme für sofortige Ratifikation.

Bern, 29. Aug. Nach Meldungen schweizerischer Blätter aus New York sprach sich die National Economy League, deren Präsident der frühere Präsident Taft ist, mit 519 gegen 160 Stimmen zugunsten der sofortigen vorbehaltlosen Ratifikation des Friedensvertrages aus.

Die Matrosen von Scapa Flow.

London, 29. Aug. „Daily Herald“ meldet, daß die deutschen Matrosen, die bei der Versenkung

der deutschen Flotte in Scapa Flow beteiligt waren, in einem Bericht an die britische Regierung erklärten, daß sie sich mit Admiral Reuter solidarisch erklären. Sie verlangen, gegebenenfalls seine Strafe zu teilen.

Lokales und Provinzielles.

* Eltoille, 30. Aug. Herr Postdirektor Braun ist einige Wochen beurlaubt. Das Postamt wird während dieser Zeit von Herrn Postsekretär Oles verwaltet.

* Eltoille, 28. Aug. Den eifrigen Bemühungen der hiesigen Feldpolizeibeamten ist es gelungen, verschiedene Personen, die Kartoffeln, Obst usw. gestohlen haben, zu ermitteln. Außer der strengen gerichtlichen Bestrafung wäre es angebracht, wenn die Namen der Diebe in den Zeitungen und durch Anschläge der breiten Öffentlichkeit bekannt gegeben würden. Wie so mancher, der mit vieler Mühe ein Stückchen Land in Pacht erhielt um darauf Kartoffeln und Gemüse für seinen Hausbedarf zu ziehen, muß eines Tages die betrübende Erfahrung machen, daß ihm der Lohn seiner Arbeit, die gezogenen Feldfrüchte, Obst usw., vielfach noch in unreifem Zustande, von gewissenlosem Gesindel gestohlen worden sind, dazu in einer Zeit, wo sämtliche Waren käuflich erworben werden können. Die Ausrede, daß die Waren zu teuer sind, ist unbegründet, da, wenn Jemand wirklich arbeiten will, die Löhne gegenwärtig im Verhältnis der Kaufpreise der Waren stehen. Es liegt im eigenen Interesse sämtlicher Landwirte und Gartenbesitzer oder Pächter, daß sämtliche Uebertretungen zur Anzeige gebracht und die Uebeltäter zur Bestrafung gelangen.

* Eltoille, 29. Aug. Es wird gemeldet, daß die Spätkartoffeln nach den letzten Regentagen überall gut stehen.

* Eltoille, 28. Aug. (Handel mit Frühkartoffeln.) Der Kreisausschuß des Rheingaukreises teilt mit: Unter Bezugnahme auf unsere Anordnung zur Regelung des Verkehrs mit Frühkartoffeln vom 1. Juli d. J. machen wir darauf aufmerksam, daß der Handel mit Frühkartoffeln nur mit Genehmigung des Kreisausschusses gestattet ist. Sogenannte marktsfreie Kartoffeln giebt es nicht; sie verfallen unter Umständen der Beschlagnahme.

K.-A. Eltoille, 29. Aug. (Keine Aufhebung der Zwangswirtschaft.) Das Oberverwaltungsamt Mainz teilt uns mit: Gegenüber den neuerdings aufgetauchten Gerüchten von einer angeblichen Aufhebung der Zwangswirtschaft, Auflösung der Kommunalverbände und dgl. muß darauf hingewiesen werden, daß die Zwangswirtschaft gemäß den Entscheidungen der Reichsregierungen nach wie vor fortbesteht. Sie kann auch heute noch nicht entbehrt werden, weil die Verhältnisse, die zur Einführung der öffentlichen Bewirtschaftung der wichtigsten Lebensmittel geführt haben, größtenteils noch unverändert fortbestehen. Nur allmählich kann die Zwangswirtschaft in dem Maße abgebaut werden, wie normale Verhältnisse wiederum eintreten. Anfänge damit sind bereits in verschiedener Richtung gemacht worden. Insofern der Abbau des Zwangswirtschaftssystems erfolgt, wird die Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen von Fall zu Fall bekannt gemacht. Wer sich vorher den bestehenden Vorschriften zu entziehen sucht, schädigt die Allgemeinheit.

* Eltoille, 27. Aug. Zur Warnung wird folgendes mitgeteilt: In letzter Zeit sind Verleumdungen dadurch empfindlich geschädigt worden, daß sie mit nur oberflächlich bekannten Personen Kaufverträge auf Lieferung von Kohlen, Lebens- oder Düngemitteln gegen Vorlegung der Frachtbrießduplikate abgeschlossen haben. Dabei sind sie Opfer von gewissenlosen

Schwindlern geworden, welche in verbrecherischer Weise die Duplikate gefälscht hatten. Die Verleumdungen werden daher zur Vermeidung derartiger schwerer Schädigungen gut tun, Kaufverträge nur mit bekannten Firmen und einwandfreien Persönlichkeiten abzuschließen und auf die Mitwirkung zweifelhafter Mittelspersonen zu verzichten. Besonders wird dringend davon abgeraten, die Ware sofort nach Auslieferung des Frachtbrießduplikates zu bezahlen. Anscheinend beabsichtigen die Schwindler weitere Betrügereien dieser Art in großem Maßstabe.

* Eltoille, 26. Aug. Am Mittwoch (20. d. Mts.) hielt Herr Kaufmann Ehlers aus Frankfurt a. M., Mitglied der Preussischen Landesversammlung im „Hotel Reisenbach“ hier einen besonders von den Mehrgern des Kreises gut besuchten Vortrag über „Fleischversorgung und Viehhandelsverband“. In sehr interessanten Ausführungen, die hier nur mit wenigen Worten wieder gegeben werden können, schilderte Herr Ehlers die Ursachen, die zur Zwangswirtschaft auf dem Gebiete der Fleischversorgung führten, die Einführung der Rationierung von Fleisch und Fleischwaren und die Gründe, die zur Errichtung der heute viel verkanteten Viehhandelsverbände Veranlassung gaben. Bei Ausbruch des Krieges hatte Deutschland einen verhältnismäßig guten Viehbestand. Die Fleischversorgung der Bevölkerung war gut und ausreichend, ohne daß sich eine behördliche Stelle darum zu kümmern brauchte. Die von unseren Feinden erfolgreich durchgeführte Abschließung Deutschlands konnte aber auf die Dauer auch auf unseren Viehbestand nicht ohne Einwirkung bleiben. Es trat eine große Futternot ein, die die Landwirte zum Verlaufe ihres Viehes veranlaßte. Auf der anderen Seite mangelte es schon bald an wichtigen Lebensmitteln, wodurch ein größerer Fleischkonsum erforderlich wurde. Die Heeresverwaltung zahlte hohe Preise für Schlachtvieh. Die Notwendigkeit, das Vieh wegen Futtermangel als Schlachtvieh zu verkaufen, und andererseits die von der Heeresverwaltung gebotenen hohen Preise wurden von Spekulanten ausgenützt. In wenigen Monaten stiegen die Viehpreise um das Dreifache. Der Viehbestand wurde in kurzer Zeit dezimiert, die Fleischpreise stiegen. Diese Vorgänge machten ein Einschreiten der Reichs- und Staatsbehörden erforderlich. Es wurden zunächst Viehhandels-syndikate gegründet. Der Viehhandel wurde von einer behördlichen Handelserlaubnis abhängig gemacht. Die notwendigen Folgen des Rückgangs unseres Viehbestandes waren Fleischknappheit und hohe Fleischpreise. Die Notwendigkeit, dem Rückgang unseres Viehbestandes durch größte Sparsamkeit im Fleischverbrauch Einhalt zu tun und andererseits die berechnete Beunruhigung der Konsumenten über die hohen Fleischpreise führten zur Rationierung und Zwangsbewirtschaftung des Fleisches. Es wurde die Reichsfleischstelle gegründet, deren Aufgabe es war, und noch ist, einen Ausgleich zwischen Bedarf und Ueberschuß innerhalb des Reiches unter den Bundesstaaten herbeizuführen. Die gleiche Aufgabe haben die Landesfleischstellen innerhalb der Bundesstaaten und die Provinzial- bzw. Bezirksfleischstellen innerhalb der Provinzen bzw. Regierungsbezirke. Für den Regierungsbezirk Wiesbaden besteht eine Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. M. Dieser Stelle ist der Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Geschäftsabteilung angegliedert. Es ist in der Öffentlichkeit, namentlich in Tageszeitungen, viel über die angeblich großen Gewinne der Viehhandelsverbände und einzelner Mitglieder derselben gesagt und geschrieben worden. Demgegenüber kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß die Viehhandelsverbände mittelbare Staatsbehörden sind und daß deren Reingewinne der Allgemeinheit zugute kommen. Redner gab dann noch genauen Aufschluß über den Zuschlag des hiesigen Viehhandelsverbandes und dessen Verwendung. Er

endete mit einem Appell an die Anwesenden, noch kurze Zeit auszuhalten, die zuständigen Behörden bei der Zwangsbewirtschaftung des Fleisches zu unterstützen, damit recht bald der Tag kommen möge, der uns die Möglichkeit der Aufhebung der Fleischbewirtschaftung bringen wird. Denn das wird allgemein anerkannt: Die jetzige Zwangsbewirtschaftung muß möglichst bald aufgehoben werden. Aber zur Zeit ist sie ein notwendiges Uebel. Die Versammlung fand in einer lebhaften Diskussion ihren Abschluß.

* Eltville, 30. Aug. (39. Verbandstag der kath. Kaufm. Vereine.) Der Verband kath. Kaufm. Vereinigungen Deutschlands veranstaltet am 5. und 6. September in Hildesheim seine 39. Hauptversammlung, welche für die weitere Entwicklung dieser Organisation von besonderer Bedeutung sein wird. Die gewaltigen Umwälzungen unseres gesamten Wirtschaftslebens finden in den vorgesehenen Vorträgen ihren Ausdruck. Im Vordergrund steht die Erörterung der Frage „Katholizismus und Erwerbstreben“, wodurch die Festlegung eines christlichen Wirtschaftsprogramms für den Kaufmannsstand begründet werden soll. Im Anschluß daran wird zu der Frage „Gebundene oder freie Wirtschaft?“ Stellung genommen werden. Zu den aktuellen Fragen der Angestellten wird in zwei Referaten „Die Entwicklung der Angestelltenbewegung seit der Revolution unter besonderer Berücksichtigung des Tarifvertragswesens“, sowie „Das Räteystem“ Stellung genommen. Zweck dieser Verhandlungen ist die entscheidende Klärung der Frage der gewerkschaftlichen Organisation der katholischen Angestellten. Zwei weitere Referate behandeln die Frage der Fürsorge für die kaufmännische Jugend sowie die Aufgaben der katholischen kaufmännischen Vereine in der Gegenwart. Als eine der wichtigsten dieser Aufgaben fordern die diesbezüglichen eingegangenen Anträge die Beseitigung der wirtschaftlichen Inferiorität der deutschen Katholiken. Hierfür Mittel und Wege zu suchen, wird Aufgabe des Verbandstages sein.

* Wiesbaden, 30. Aug. (Der neue Regierungspräsident.) Wie der „Deutsche Reichs- und preussische Staatsanzeiger“ mitteilt, hat die preussische Staatsregierung die Versetzung des Regierungspräsidenten Dr. Womm in Trier als Regierungspräsident nach Wiesbaden genehmigt.

Verschiedenes.

* Die Schuhe. Nachdem die Nationalversammlung sich für die rasche Abschaffung der Zwangsbewirtschaftung von Leder und Häuten ausgesprochen hat, ist auch die Aufhebung der Bezugsscheinplicht für Schuhe in den nächsten Tagen zu erwarten. Es sind Maßnahmen in Aussicht genommen, um den Schuhbedarf der minderbemittelten Bevölkerung entsprechend sicher zu stellen.

* (Neue Kohlenfelder.) Das „Berl. Tageblatt“ meldet aus Bielefeld: Der Bezirksgeologe Dr. Westwerdt hat in Hannover am Nordhang des Teutoburger Waldes ein abbauwürdiges Steinkohlenvorkommen festgestellt. Ferner wird die Wiederinbetriebnahme der 1884 stillgelegten Zeche Friedrich Wilhelm-Gluck bei Dernberg, Kreis Bielefeld, geplant. Auch der Abbau der hieran anschließenden Kohlenfelder, die sich bis Osnabrück erstrecken, wird ernstlich erwogen.

* Mehrgüter für Leipzig. Die preussische Eisenbahnverwaltung sagte dem Leipziger Meßamt auf dessen Antrag zu, daß auf den preussisch-sächsischen Staatsbahnen Mehrgüter für die Herbst-Mustermesse auf den Hin- und Rückwegen ohne Rücksicht auf etwa bestehende Verkehrsbeschränkungen zur Beförderung angenommen werden würden. Die Dienststellen wurden angewiesen, Mehrgüter tunlichst beschleunigt zu befördern.

* Berlin, 28. Aug. (Der Falkenhagener Massenmörder.) Gestern erfuhr die Kriminalpolizei, daß der Massenmörder Schuhmann sich auch als Höhlenbewohner betätigte. Kriminalbeamte fanden 400 Meter vom Ufer des Falkenhagener Sees entfernt im Gehölz eine Höhle, worin sich Schuhmann aufgehalten hat. Die Beamten entdeckten darin die Leiche eines jungen Mannes. Etwa 50 Schritt von der Höhle entfernt fanden sie die Leiche eines jungen Mädchens, die etwa handhoch mit Erde bedeckt

war. Die Leichen waren bereits stark verwest. Beide Leichen wurden nach dem Leichenkeller in Falkenhagen gebracht. Zweifellos handelt es sich um die Leiche des 19jährigen Volontärs Walter Rittorf und der 18jährigen Charlotte Biedermann aus Charlottenburg. Man fand zwei Ringe des Mädchens und die Uhr und das Portemonnaie des jungen Mannes bei Schuhmann.

Verantwortlich: Robert Etienne, Eltville.

Katholische Kirche, Eltville.

Sonntag, 31. August.

6,30 Uhr Frühmesse, 7,45 Seminarmesse, 8,45 Uhr hl. Messe.
Das Hochamt ist nicht wie verkündigt um 10,30, sondern um 10 Uhr.

2 Uhr Andacht vom süßen Namen Jesu.

An Werktagen.

5,30 Frühmesse, 6,15 Pfarrmesse, 7 Uhr Schulmesse.

Die 7,30 Uhr Messe fällt aus.
Am Donnerstag Nachmittags ist von 5 Uhr an Gelegenheit zur hl. Beichte wegen des Herz-Jesu-Freitags; am Freitag Abend um 8 Uhr ist Herz-Jesu-Andacht.

Vorschuss-Verein

E. G. m. b. H.

Eltville

Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte

Auskünfte über Effekten

und den sonstigen geschäftlichen Verkehr im besetzten sowie mit dem unbesetzten Gebiet werden bereitwilligst erteilt.

Amtliches Börsenkursblatt

liegt im Geschäftslokal offen.

Postcheckkonten: Köln Nr. 70800,
Frankfurt a. M. Nr. 451.
Telefon Nr. 20.

Färberei

und Chem. Reinigungsanstalt

von

Karl Döring, Wiesbaden

Fabrik: Drudenstrasse 5 — Laden: Weissenburgstr. 12.
Telephon 6149

Färben, reinigen, dekatieren, appretieren, imprägnieren usw.

sämtlicher Herren- u. Damengarderoben
— Muster-Färberei —

Gardinen-Neuwäscherei und -Spannerei
Prompte Bedienung. Solide Preise

Trauersachen in 3—4 Tagen

Färben sämtl. vom Militär freigegebenen Stoffe

Annahmestelle für Eltville u. Umgebung:
Hermann Ottensmann, Friedrichstrasse 24

Köln-Düsseldorfer Rheindampfschiffahrt.

Sommer-Fahrplan 1919.

Fahrt zu Tal:		Fahrt zu Berg:	
Mainz	ab 10.00	Koblenz	ab 10.00
Eltville	" 10.45	St. Goar	" 12.40
Bingen	" 11.50	Bingen	" 2.50
St. Goar	" 1.05	Eltville	" 4.20
Koblenz	" 2.50	Mainz	an 5.15
Köln	an 7.30		

Änderungen vorbehalten. Die Agenturen geben Auskunft. Für die pünktliche Einhaltung der Zeitangaben oder einen etwaigen Fahrtausfall wird nicht gehaftet. Im übrigen gelten die Verkehrsbestimmungen.

Beim Lösen der Fahrscheine ist gültiger Personal-Ausweis vorzuzeigen. Es werden nur Einzelreisefahrscheine zu Schnellfahrtpreisen aus- gegeben.

Aufforderung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der am 2. Dezember 1918 zu Biebrich a. Rh. verstorbenen Witwe des Kaufmanns Nicolaus Kremer, Rufina geb. Girschmann, etwas zu fordern haben oder demselben etwas verschulden, wollen dies dem unterzeichneten Nachlaßverwalter bis spätestens 10. September d. J. anzeigen.

Eltville, den 21. August 1919.

Eduard Salgendorff.

Eltville, Rheingauerstraße 31.

Bettfedern-Reinigungs-Anstalt

Meiner werten Kundschaft sowie Bekannten und Gönnern die ergebene Mitteilung, daß ich mir einen

Bettfedern-Reinigungs-Apparat

neuester Konstruktion

zugelegt und infolgedessen eine

Bettfedern-Reinigungs-Anstalt

errichtet habe.

Ich bitte, mein neues Unternehmen gütigst unterstützen zu wollen und sichere schnellste und prompteste Bedienung zu.

Hochachtungsvoll

Heinrich Hulbert,

Polsterer, Tapezierer und Dekorateur,

Burgplatz 7.

Salzyl-Pergament-Papier

zu haben bei B. Fabisz Wwe.

„Le Rhin Illustré“

„Der Rhein im Bild“

(Rheinische Illustrierte Zeitung.)

Erscheint wöchentlich in zwei Sprachen

Deutsch — Französisch.

Preis 40 Pfg.

Heft 16 ist erschienen.

Zu beziehen durch die

Buchhandlung B. Fabisz Ww.

Bestebirn

zu haben bei
H. Kett.

Sommersprossen

braune, fleckige Haut, verschwinden wie abgewaschen, auch Pickel, Mitesser. Auskunft frei, nur Rückmarke erwünscht.

Hugo Heinemann,
Hornhausen b. Oschersleben.

Alle Sorten Felle

werden angekauft
Gutenbergstr. 10.

Zu verkaufen:

2 Bettstellen, 1 Tisch,
1 Schrank (geeignet für
Wirt), 1 Anzug.
Näh. in der Exp. d. Bl.

1 Paar

Arbeitschuhe,

Größe 45,

1 Paar Halbschuhe,

Größe 41,

zu verkaufen

Gutenbergstr. 10.

Trauerbilder fertigt an
die Druckerei dieses Blattes.